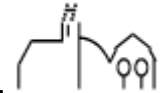


Synopse

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen 01.01.2015	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Telekommunikationsbetrieb Tuningen 01.01.2023
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigB) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Tuningen am 26.11.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 30.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p>
<p>§1 Name und Gegenstand des Eigenbetriebs</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p>
<p>(1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung "Telekommunikationsbetrieb Tuningen" als Eigenbetrieb der Gemeinde Tuningen geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch Errichtung und Verpachtung eines Glasfasernetzes.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Kunden außerhalb des Gemeindegebiets mit Breitbandtechnologie versorgen.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb betreibt all diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>	<p>(1) Der Betrieb wird unter der Bezeichnung "Telekommunikationsbetrieb Tuningen" als Eigenbetrieb der Gemeinde Tuningen geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet durch Errichtung und Verpachtung eines Glasfasernetzes mit Breitbandtechnologie. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden und Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Breitband beliefern. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sowie Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.</p>

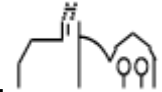


§ 2
Zuständigkeiten

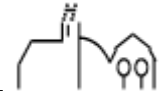
- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 EigBG nimmt der Bürgermeister die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 S. 2 EigBG werde die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 3 ganz auf den Bürgermeister übertragen. Nach § 9 Abs. 2 S. 2 EigBG entscheidet der Gemeinderat über die nach dem EigBG dem beschließenden Betriebsausschuss obliegenden Angelegenheiten. Über die gem. §9 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 39 Abs. 2 GemO festgelegten Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat unbeschadet. Eine Weiterdelegation auf den Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitband Schwarzwald-Baar ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 2
Zuständigkeit

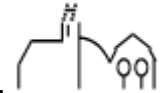
- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Eine Weiterdelegation auf den Geschäftsführer des Zweckverbandes Breitband Schwarzwald-Baar ist durch Beschluss des Gemeinderates möglich.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.



<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital</p> <p>(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird auf 25.000 € festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält den Erfolgsplan, den Vermögensplan mit fünfjähriger Finanzplanung und die Stellenübersicht</p>	<p style="text-align: center;">-</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Eigenbetrieb hat einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist vom Gemeinderat festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">-</p>



<p style="text-align: center;">§ 7 Eilentscheidung</p> <p>In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Eilentscheidung</p> <p>In dringenden Angelegenheiten des Betriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann auch die Betriebsführung durch gesonderten Beschluss an den Zweckverband übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar</p> <p>Der Gemeinderat kann auch die Betriebsführung durch gesonderten Beschluss an den Zweckverband übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Betriebssatzung vom 01.01.2015 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.</p>
<p>Hinweis:</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen schriftlich geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn</p>	<p style="text-align: center;">Hinweis</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.</p>



die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 26.11.2014

gez.
Roth, Bürgermeister

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 30.06.2022

gez.
Ralf Pahlow, Bürgermeister